

Gegenüberstellung der aktuellen Vereinbarung (Stand März 2017) und des neuen Vereinbarungsentwurfs.

Die entscheidende Änderung betrifft § 6 und ist rot markiert. Alle weiteren Änderungen entstehen durch die Neufassung des Bay. Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes 2018 oder aus formalen Gründen.

Vereinbarung über eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb von Volkshochschulen im Landkreis Kitzingen (2017)	Vereinbarung über eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb von Volkshochschulen im Landkreis Kitzingen (Entwurf)
<p>Gemäß Art. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen</p> <p>die Große Kreisstadt Kitzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und die Stadt Dettelbach, die Stadt Iphofen, die Stadt Marktbreit, die Marktgemeinde Wiesentheid, jeweils vertreten durch den 1. Bürgermeister / die 1. Bürgermeisterin folgende</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung</p> <p><u>§ 1: Zweck</u></p> <p>Die oben genannten Städte und Gemeinden bilden als Träger der Volkshochschulen eine einfache Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Art. 4 KommZG.</p> <p><u>§ 2: Aufgabe</u></p> <p>Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Zusammenarbeit unter den Vertragspartnern auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 1 und des Art. 6 Abs. 1. des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (EBFöG) zu fördern und eine Koordination untereinander zu erreichen. Die Arbeitsgemeinschaft handelt im gesetzlichen Auftrag (Art. 83 Abs. 1 und Art. 139 der Bayerischen Verfassung) und im öffentlichen Interesse.</p>	<p>Gemäß Art. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen</p> <p>die Große Kreisstadt Kitzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und die Stadt Dettelbach, die Stadt Iphofen, die Stadt Marktbreit, die Marktgemeinde Wiesentheid, jeweils vertreten durch den 1. Bürgermeister / die 1. Bürgermeisterin folgende</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung</p> <p><u>§ 1: Zweck</u></p> <p>Die oben genannten Städte und Gemeinden bilden als Träger der Volkshochschulen eine einfache Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Art. 4 KommZG.</p> <p><u>§ 2: Aufgabe</u></p> <p>Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Zusammenarbeit unter den Vertragspartnern auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 1 und des Art. 6 Abs. 1. des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (EbFöG in der Fassung vom 31.07.2018) zu fördern und eine Koordination untereinander zu erreichen. Die Arbeitsgemeinschaft handelt im gesetzlichen Auftrag (Art. 83 Abs. 1 und Art. 139 der Bayerischen Verfassung) und im öffentlichen Interesse.</p>

§ 3: Bereitstellung von Räumlichkeiten

Die beteiligten Städte und Gemeinden stellen die in Ihrer Trägerschaft befindlichen Schulgebäude und sonstigen geeigneten öffentlichen Gebäude für die Veranstaltungen der Volkshochschulen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4: Programmgestaltung

Die beteiligten Städte und Gemeinden entwickeln unter Mithilfe der jeweiligen vhs-Leitung und gegebenenfalls unter Mithilfe der gemeinsamen Geschäftsstelle örtliche Programme und wirken bei der Auswahl der Dozenten und Referenten mit.

§ 5: Geschäftsstelle:

1. Die Große Kreisstadt Kitzingen unterhält für die beteiligten Städte und Gemeinden eine zentrale Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal.
2. Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung von Verwendungsnachweisen
 - b. Beantragung der öffentlichen Zuschüsse
 - c. Erstellung von Statistiken
 - d. Anmeldung und Kursverwaltung
 - e. Abwicklung und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben für alle Veranstaltungen
 - f. Vermittlung und Verpflichtung von Dozenten und Referenten und Erledigung der damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten
 - g. Beratung der beteiligten Städte und Gemeinden bei der Programmgestaltung
 - h. Dozentenfortbildung

§ 3: Bereitstellung von Räumlichkeiten

Die beteiligten Städte und Gemeinden stellen die in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulgebäude und sonstigen geeigneten öffentlichen Gebäude für die Veranstaltungen der Volkshochschulen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4: Programmgestaltung

Die beteiligten Städte und Gemeinden entwickeln unter Mithilfe der jeweiligen vhs-Leitung und gegebenenfalls unter Mithilfe der gemeinsamen Geschäftsstelle örtliche Programme und wirken bei der Auswahl der Dozenten und Referenten mit.

§ 5: Geschäftsstelle:

1. Die Große Kreisstadt Kitzingen unterhält für die beteiligten Städte und Gemeinden eine zentrale Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal.
2. Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung von Verwendungsnachweisen
 - b. Beantragung der öffentlichen Zuschüsse
 - c. Erstellung von Statistiken
 - d. Anmeldung und Kursverwaltung
 - e. Abwicklung und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben für alle Veranstaltungen
 - f. Vermittlung und Verpflichtung von Dozenten und Referenten und Erledigung der damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten
 - g. Beratung der beteiligten Städte und Gemeinden bei der Programmgestaltung
 - h. Dozentenfortbildung

- i. Überörtliche Öffentlichkeitsarbeit
- j. Organisatorische Planung und Herausgabe des halbjährlich erscheinenden Gesamtprogramms

§ 6: Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Personal- und Sachaufwand für die Geschäftsstelle wird von der Großen Kreisstadt Kitzingen getragen. Die beteiligten Städte und Gemeinden beteiligen sich anteilig auf der Grundlage der Doppelstunden (DStd.) an den Personal- und Verwaltungskosten. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der anteilige Verwaltungskostenbeitrag der beteiligten Städte und Gemeinden wird im 5-Jahres-Turnus den realen Kosten angepasst.
2. Die beteiligten Städte und Gemeinden tragen den örtlichen Aufwand, insbesondere die in Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten (§ 3) und die anfallenden Aufwandsentschädigungen für die Leiter und Mitarbeiter der örtlichen Volkshochschulen. Die Aufwandsentschädigungen für die örtlichen vhs-Leitungen werden im 5-Jahres-Turnus in Anlehnung an die Verwaltungskostenentwicklung angepasst.
3. Die Veranstaltungsgebühren und Honorare werden von der Geschäftsstelle festgelegt.

- i. Überörtliche Öffentlichkeitsarbeit
- j. Organisatorische Planung und Herausgabe des halbjährlich erscheinenden Gesamtprogramms

§ 6: Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Personal- und Sachaufwand für die Geschäftsstelle wird von der Großen Kreisstadt Kitzingen getragen. **Dafür erhält sie von allen beteiligten Städten und Gemeinden jeweils einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 3.000,- €, der aktuell 120 DStd. entspricht. Weitere Unterrichtsleistung vor Ort wird der Stadt Kitzingen jeweils mit einem Verwaltungskostenbeitrag von 25 € pro Doppelstunde vergütet. Die Beträge aus Satz 2 und Satz 3 werden jährlich nach der Rechnungslegung durch die Stadt Kitzingen an die Städte und Gemeinden fällig.**
Der anteilige Verwaltungskostenbeitrag der beteiligten Städte und Gemeinden wird im 5-Jahres-Turnus anhand der realen Kosten geprüft und – sofern erforderlich - angepasst.
2. Die beteiligten Städte und Gemeinden tragen den örtlichen Aufwand, insbesondere die in Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten (§ 3) und die anfallenden Aufwandsentschädigungen für die Leiter und Mitarbeiter der örtlichen Volkshochschulen. Die Aufwandsentschädigungen für die örtlichen vhs-Leitungen werden im 5-Jahres-Turnus in Anlehnung an die Verwaltungskostenentwicklung angepasst.
3. Die Veranstaltungsgebühren und Honorare werden von der Geschäftsstelle festgelegt.

§ 7: Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft

1. Eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird bei Bedarf auf Antrag eines AG-Mitglieds einberufen, mindestens jedoch alle fünf Jahre.
2. Die Sitzung wird vom Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Kitzingen bzw. von dessen gesetzlichen Vertreter geleitet; er beruft die Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen ein.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Beteiligten anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist ein Protokoll zu führen.

§ 8: Haftung

Die Beteiligten haften jeweils für die Schadensfälle, die in ihrem Bereich auftreten.

§ 9: Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die beteiligten Städte und Gemeinden können die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember gegenüber der Geschäftsstelle kündigen.
Die Große Kreisstadt Kitzingen garantiert eine Mindest-Vertragsdauer von 2 Jahren. Danach gilt auch für die Große Kreisstadt dieselbe Kündigungsfrist wie oben.

§ 7: Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft

1. Eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird bei Bedarf auf Antrag eines AG-Mitglieds einberufen, mindestens jedoch alle fünf Jahre.
2. Die Sitzung wird vom Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Kitzingen bzw. von dessen gesetzlichen Vertreter geleitet; er beruft die Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen ein.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Beteiligten anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist ein Protokoll zu führen.

§ 8: Haftung

Die Beteiligten haften jeweils für die Schadensfälle, die in ihrem Bereich auftreten.

§ 9: Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die beteiligten Städte und Gemeinden können die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember gegenüber der Geschäftsstelle kündigen.
Die Große Kreisstadt Kitzingen garantiert eine Mindest-Vertragsdauer von 2 Jahren. Danach gilt auch für die Große Kreisstadt dieselbe Kündigungsfrist wie oben.

Die Kündigung ist gegenüber allen Beteiligten zu erklären.

§ 10: Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kitzingen, 14. März 2017

Große Kreisstadt Kitzingen

(Siegfried Müller, Oberbürgermeister)

Stadt Dettelbach

(1. Bürgermeisterin Christine Konrad)

Stadt Iphofen

(1. Bürgermeister Josef Mend)

Stadt Marktbreit

Die Kündigung ist gegenüber allen Beteiligten zu erklären.

§ 10: Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 14.03.2017.

Kitzingen, 1. Januar 2023

Große Kreisstadt Kitzingen

(Stefan Güntner, Oberbürgermeister)

Stadt Dettelbach

(1. Bürgermeister Matthias Bielek)

Stadt Iphofen

(1. Bürgermeister Stefan Lenzer)

Stadt Marktbreit

(1. Bürgermeister Ernst Hegwein)

Marktgemeinde Wiesentheid

(1. Bürgermeister Dr. Werner Knaier)

(1. Bürgermeister Harald Kopp)

Marktgemeinde Wiesentheid

(1. Bürgermeister Klaus Köhler)